

Etwas dem Aehnliches geschah bei Gelegenheit der Pfarrbesetzung mit dem Candidaten des Predigtamtes Johann Gottlieb Linke aus Budissin im Jahre 1736 beziehendlich dessen Probepredigt. Da vermerkte es Hauptmann Jaroschowsky übel, daß er zu derselben bloß im Namen der Gemeinde und nicht ad normam priorum (in Gemäßheit frühern Verfahrens) in Regard seiner Herrschaft und Reflexion auf Dero böhmische Unterthanen eingeladen worden wäre, und legte gegen Probepredigt, Vocationsausstellung und Amtsantritt Protestation ein. Wenn sich nun zwar Herr Jaroschowsky damals mit der Antwort des Herrn von Oberland, „daß er eine normam priorum nicht kenne und sich bloß nach den landesherrlichen Patenten und den im Kirchenbuche gefundenen Documenten gerichtet“, in so weit zufrieden stellte, daß er, wie man dem späteren Einladungs- und Zusageschreiben entnehmen kann, zur Installationsfeier des erwählten Pfarrers erschien *): so scheint dennoch die damalige Differenz den Nachhalt behauptet zu haben, daß die fürstliche Herrschaft zu Rumburg die Einsetzung eines besondern Schulmeisters für die böhmischen Unterthanen der Parochie beschloß. Doch dagegen verwahrten sich diese mit aller Kraft und allem Ernste. Ich gebe das hierauf Bezug habende Schreiben der

*) Auf gleiche Weise, wie da, ist es beziehendlich der Herrschaft zu Rumburg mit Probepredigten und Kirchrechnungen bis auf neueste Zeit gehalten worden. Jetzt freilich, da Fürst Liechtenstein mit den Herrschaftsverpflichtungen auch der Herrschaftsrechte über Niederleutersdorf u. s. w. sich begeben und solche an den Königl. Sächs. Staat abgetreten hat, dürfte hierin eine Aenderung eintreten und in vorkommenden Fällen der Art künftig mit dem Königlichen Landgerichte zu Löbau zu communiciren sein.